

Reglement für die Kantonalen Geflügelausstellungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kantonale Fachabteilung für Rassegeflügel (FARG) des Thurgauer Kleintierzüchter Verbandes (TKZV) führt in der Regel alle zwei Jahre eine Kantonale Geflügelausstellung durch.
- 1.2 Die Thurgauer Kantonale Ausstellung findet jeweils in den ungeraden Jahren statt.
- 1.3 Gleichzeitig mit der Kantonalen Geflügelausstellung sollten von den TKZV Sektionen keine Geflügelausstellungen durchgeführt werden.
- 1.4 Es ist möglich der Kantonalen Geflügelausstellung eine weitere Ausstellung anzugliedern, wenn dadurch die Kantonale nicht benachteiligt wird. Die Zustimmung liegt beim Abteilungsvorstand.
- 1.5 Für fachtechnische Angelegenheiten der ausgestellten Tiere ist der Kantonalobmann oder dessen Vertreter verantwortlich. Er ist zugleich Verbindungsperson zum Richterobmann und zum Ausstellungspräsidenten.
- 1.6 Die Richter werden durch den Vorstand der Geflügelabteilung bestimmt. Der Richterobmann wird durch Rassegeflügel Schweiz ernannt.
- 1.7 Die Ausstellungssektion hat zu übernehmen:
 - 1.7.1 Das Honorar der Richter lt. Rassegeflügel Schweiz Reglement.
 - 1.7.2 Die Verpflegung der Richter und des Kantonalvorstandes.
 - 1.7.3 Die Verpflegung sämtlicher geladener Gäste.Das Honorar des Richterobmannes übernimmt Rassegeflügel Schweiz. Eventuelle Tagesspesen des Kantonalvorstandes übernimmt die Fachabteilung.

2. Bewerbung

- 2.1 Die Bewerbung für die Übernahme der Kantonalen Ausstellung geschieht auf dem Konkurrenzweg. Die Sektionen haben sich schriftlich zu bewerben.
- 2.2 Eingabefrist ist 6 Wochen vor der Kantonalen Delegiertenversammlung. Die Eingabe ist dem Kantonalobmann der Abt. Geflügel einzureichen. Gleichzeitig sind die Verbindungsperson und der Ausstellungsort mit dem Ausstellungslokal bekannt zu geben.
- 2.3 Die Kantonalausstellung wird an der Delegiertenversammlung der Fachabteilung Geflügel des TKZV vergeben. Die Eingabedaten ergeben die Abstimmungsreihenfolge. Die gewählte Sektion wird schriftlich informiert.
- 2.4 Kann bis zur Delegiertenversammlung im Ausstellungsjahr keine Ausstellungssektion gefunden werden, ist der Abteilungsvorstand (FARG) ermächtigt eine Ausstellungssektion zu suchen und die Ausstellung zu vergeben.

3. Ausstellungsbedingungen

- 3.1 Die durchführenden Sektionen sind für die zugeteilte Ausstellung voll verantwortlich.

- 3.2 Die Ausstellungssektion stellt den OK Präsident, den Hallenchef sowie die übrigen OK Mitglieder.
- 3.3 Der Abteilungsvorstand (FARG) ist an mind. zwei OK Sitzungen einzuladen, ebenso ist dem Abteilungsvertreter ein Protokoll zuzustellen.
- 3.4 Über die Ausstellungstage ist dem Abteilungsvorstand ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Von der durchführenden Sektion ist auf der Basis dieses Reglementes, in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand das Ausstellungsprogramm zu erstellen. Das Ausstellungsprogramm ist an der vorgängigen Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- 3.6 Beschaffung des erforderlichen Ausstellungsparks.

Boxengrösse:	Truten und Gänse Stamm	200x	100x	100cm
	Einzeltiere	100x	100x	100cm
	Enten Stamm	200x	100x	100cm
	Einzeltiere	70x	70x	70cm
	Hühner Grossrassen Stamm	100x	100x	100cm
	Einzel oder zwei Tiere	70x	70x	70cm
	Hühner Zwergassen Stamm	60x	60x	50cm
	Ziergänse	Volieren oder	100x	100x
	Fasane	Volieren		

Für Tauchenten und Säger muss eine Badegelegenheit geschaffen werden.

- 3.7 Über die Art und Weise der Boxenzuteilung bestimmt der Abteilungsvorstand. Abweichungen können von der Ausstellungssektion beantragt werden.

3.8 Beschaffungen:

3.8.1 Die Bewertungskarten werden durch den Abteilungsvorstand besorgt.

3.8.2 Die Bewertungskarten sind vom Rechnungsbüro vor dem Richttag vollständig mit Rasse, Farbschlag und Boxennummer auszufüllen.

3.8.3 Für die Einstreu sind zweckmässige Materialien zu verwenden(geschnittenes Stroh).

3.8.4 Sägemehl ist nicht gestattet.

4. Finanzen

- 4.1 Die Ausstellungssektion hat folgende Beträge zu leisten:

Geflügelfachabteilung Fr. 300.00

Freiwillige Beiträge werden dankend angenommen.

- 4.2 Die Standgelder werden mit dem Reglement durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Ehrengaben und Geldspenden finden Verwendung nach Wunsch des Stifters oder des Abteilungsvorstandes.

- 4.3 Die gesamte Finanzierung des Anlasses ist Sache der Ausstellungssektion, die Kantonalabteilung haftet in keiner Weise.

5. Werbung

- 5.1 Die Tagespresse soll frühzeitig informiert werden und den ganzen Kanton erreichen.
- 5.2 Die Tierwelt ist aufzulegen. Ein Werbeinserat von Rassegeflügel Schweiz im Ausstellungskatalog ist obligatorisch und unentgeltlich auf der zweiten Deckseite anzubringen.
- 5.3 Behördenmitglieder sind in Absprache mit dem Abteilungsvorstand einzuladen.
- 5.4 Ehrenmitglieder, Fachredaktor Tierwelt und Gäste einladen.
- 5.5 Schulen einladen. Führungspersonen sind frühzeitig beim Abteilungsvorstand anzufordern.
- 5.6 Offizielle Eröffnung mit Behörde, Ehrenmitgliedern und Gästen.
- 5.7 Schlussbericht in der Tagespresse und der Tierwelt.
- 5.8 Erstellung eines Ausstellungskataloges, (Bezug für jeden Aussteller 1x obligatorisch).
- 5.9 Vom Abteilungsvorstand werden eingeladen:
Kantonale Behörde (Regierungsrat)
Veterinäramt
Rassegeflügel Schweiz
Tierwelt Redaktor
TKZV Vorstand
Ehrenmitglieder

6. Beschickungsrecht

- 6.1 Ausstellungsberechtigt sind sämtliche Mitglieder des TKZV Fachabteilung Geflügel.
- 6.2 Sämtliche Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Der Aussteller ist für seine Tiere haftbar.
- 6.3 Die Anmeldungen sind sektionsweise mit genauer Adress- und Rassenangabe einzureichen. Die Mitgliedschaften sind in der Statistik zu kontrollieren.
- 6.4 Zugelassen sind nur Tiere mit den offiziellen nicht abstreifbaren Fussringen.

7. Anmeldungen

- 7.1 Es sind folgende Anmeldungen möglich:
 - 1.1 Ziergeflügel
 - 1.2 Hühner Grossrassen, Zwerghühner, Wassergeflügel und Truten.
 - 1.5 oder 2.4 Hühner Grossrassen, Zwerghühner, Wassergeflügel und Truten.
- 7.2 Bei der Rangierung der Herden wird das Tier mit der niedrigsten Punktzahl gestrichen, sofern die Zuchteinheit nicht gebrochen wird.

8. Vereinskollektionen

- 8.1 Die Vereinskollektionen haben aus mindestens 9 Tieren von 3 Züchtern zu bestehen. Die ersten 9 Tiere zählen 100% danach 80% der bewerteten Tiere.
- 8.2 Die Vereinskollektionen bestehen aus:
Geflügel Gross- und Zwergrassen, Wassergeflügel, Truten und Ziergeflügel. Pro 9 Tiere darf ein Paar Ziergeflügel gezählt werden.

9. Klassierungen

- 9.1 Die ersten drei Sektionen in der Vereinswertung erhalten einen Naturalpreis.
- 9.2 Jeder Züchter erhält einen Ausstellungspreis unabhängig von der Bewertung.
- 9.3 Die Ausstellungspreise werden aus folgenden Mitteln finanziert:

Der bereits gutgeheissene Beitragsfranken
Rückerstattung von Rassegeflügel Schweiz
Fr. 300.00 der Ausstellungssektion
Ehrengaben
- 9.4 Die Bewertung findet hinter verschlossenen Türen statt.
- 9.5 Die Erstellung der Rangliste ist Sache des Abteilungsvorstandes. Bei Punkte Gleichheit entscheidet das höchst punktierte Tier bzw, das höher punktierte Streichtier, wobei der gleiche Rang in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt wird.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für Verluste, welche durch die Organe der Ausstellungsleitung verursacht werden, leistet diese Ersatz. Über die Schuldfrage entscheidet der Abteilungsvorstand endgültig.
- 10.2 Mit der Anmeldung unterzieht sich der Aussteller ohne weiteres den Bestimmungen des Ausstellungsreglementes und den Anordnungen der Ausstellungsleitung.
- 10.3 Alles was auf die Ausstellung Bezug hat und in diesem Reglement nicht enthalten ist, unterliegt ausschliesslich dem Entscheid durch die Ausstellungssektion in Verbindung mit dem Abteilungsvorstand.
- 10.4 An jede Sektion sowie an die Vorstandsmitglieder der FARG und den Präsidenten des TKZV wird ein Exemplar zugestellt.
- 10.5 Dieses Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. März 2011 in Hüttwilen genehmigt. Es findet ab der Kantonalen 2011 Anwendung.

Die Kantonalobfau FARG

Die Sekretärin FARG

Eingesehen durch den Kantonalvorstand TKZV
Der Präsident